

**Rechtsverordnung des Landkreises Schweinfurt
zur Übertragung der Aufgabe der Sammlung und Entsorgung
ausschließlich nicht holziger pflanzlicher Abfälle auf die Gemeinde Gochsheim**

Vom

Der Landkreis Schweinfurt erlässt aufgrund von Art. 5 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes auf Antrag der Gemeinde Gochsheim vom 14.03.2019 und dem Beschluss des Gemeinderates vom 24.04.2018 folgende

R e c h t s v e r o r d n u n g

§ 1

Der Landkreis Schweinfurt überträgt auf die Gemeinde Gochsheim die Aufgabe der Sammlung und Entsorgung ausschließlich nicht holziger pflanzlicher Abfälle, die auf deren Gebiet anfallen und aufgrund ihrer Größe oder Menge nicht über die Biotonne entsorgt werden können.

§ 2

Die Gemeinde Gochsheim erfüllt die Aufgabe in eigener Verantwortung. Sie nimmt insoweit die Rechte und Pflichten des entsorgungspflichtigen Landkreises Schweinfurt wahr. Der Vollzug der Aufgabe kann durch den Erlass einer Satzung und einer dazugehörigen Gebührensatzung geregelt werden, die auf die entsprechenden Satzungen des Landkreises Schweinfurt abzustimmen sind.

§ 3

Bis zum 1. Februar eines jeden Jahres erstellt die Gemeinde Gochsheim jeweils für das abgelaufene Jahr eine Bilanz über Art und Menge der angefallenen nicht holzigen pflanzlichen Abfälle sowie deren Verwertung und sonstige Entsorgung und legt sie dem Landkreis Schweinfurt vor. Soweit nicht holzige pflanzliche Abfälle nicht verwertet werden, ist dies zu begründen.

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt zum 01.08.2019 in Kraft.

Schweinfurt,
Landkreis Schweinfurt

T ö p p e r
Landrat